

# STEUERBERATERKAMMERN

## Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2007/2008  
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

**A u f g a b e n h e f t**

**Teil I : Umsatzsteuer (53,0 P.)**

**Teil II : Abgabenordnung (25,0 P.)**

**Teil III : Erbschaftsteuer/  
Schenkungssteuer/  
Bewertungsgesetz (22,0 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 08.12.2007

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
  - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
  - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
  - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
  - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
  - Der markierte Rand ist freizulassen!
  - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind !!**

## **Teil I – Umsatzsteuer**

### **Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten: Tz. 1 – Tz. 4**

Marina Mercator (M) betreibt seit Jahren in Hamburg, Schillergasse 10 (Inland) ein Einzelhandelsgeschäft für Möbel (Tz. 1 – 3). Außerdem betätigt sich M ab dem 1. September 2007 als selbständige Versicherungsvertreterin im Namen und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft „Keine Bange AG“ (Tz 4).

Alle Beteiligten sind Unternehmer (keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG) und führen ihre Umsätze im Rahmen ihres Unternehmens im Leistungsaustausch aus. Dies ist daher von Ihnen bei der Steuerbarkeit nicht zu prüfen!

Alle Beteiligten versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich auf elektronischem Wege ab.

Anfang Dezember 2007 soll bei M eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durchgeführt werden, die sich auf die Voranmeldungszeiträume März 2007 – September 2007 erstrecken wird. Im Vorfeld der Prüfung bitte M um die umsatzsteuerrechtliche Würdigung der in den folgenden Textziffern geschilderten Vorgänge.

### **Allgemeine Bearbeitungshinweise**

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, **soweit sie eindeutig sind**, für
  - die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind),
  - für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ),
  - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA),
  - für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG).
2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) und ggf. BMF-Schreiben zu begründen.
3. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung.
4. Sofern bei mehreren Teilziffern (Tz) **jeweils** der gleiche Ort als Leistungsort bestimmt wird, ist **nur einmal** die Prüfung Inland/Ausland bei der Steuerbarkeit aufzuzeigen. Mehrfache Ausführungen hierzu werden nicht bepunktet.

## **Tz. 1: Strandkorb „Usedom“**

### **a) Verkauf des Strandkorbs „Usedom“**

Der Verkaufsschlager bei M ist der Strandkorb „Usedom“. Auch der Unternehmer Peter Pleite (P) mit Wohnort und Unternehmenssitz in Pinneberg (Inland) bestellte bei M einen solchen Strandkorb, um damit sein privates Ferienhaus am Genfer See (Schweiz) auszustatten. Der vereinbarte Kaufpreis betrug 1.428,00 € einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

M hatte jedoch nur noch ein Ausstellungsstück vorrätig, das aus Werbezwecken in den Verkaufsräumen der M verbleiben sollte. Daher bestellte M ihrerseits den Strandkorb bei der Strandkorb GmbH (S-GmbH) in Rostock zum Preis von 1.000,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Da P einen PKW mit Anhänger besitzt, vereinbarten M und P, dass P den Strandkorb bei der Strandkorb-GmbH in Rostock selbst abholt. Am 7. April 2007 holte P den Strandkorb bei der Strandkorb GmbH in Rostock ab und transportierte diesen mit eigenem Fahrzeug zu seinem privaten Ferienhaus am Genfer See. Die Zollformalitäten erledigte P bei Grenzübertritt in die Schweiz (Drittland).

### **Aufgaben zu a):**

**1) Bitte beurteilen Sie die Art des Geschäfts.**

**2) Die Ausgangsseiten (Leistung der S-GmbH und Leistung der M) sind jeweils zu beurteilen hinsichtlich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
- Bemessungsgrundlage (auch, falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes.

**b) Bezahlung des Strandkorbs „Usedom“ von P an M**

M forderte mit Rechnung vom 10. Mai 2007 den Kaufpreis von 1.428,00 € „zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug“ bei P an. Eine Bezahlung innerhalb der Zahlungsfrist erfolgte nicht.

Ende Juli 2007 erfuhr M, dass gegen P am 06. Juni 2007 zulässigerweise das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Mit dem Zahlungseingang konnte M also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr rechnen. Gegen alle Erwartungen ging am 09. August 2007 allerdings noch eine Zahlung des P auf den Kaufpreis des Strandkorbs in Höhe von 300,00 € bei M ein.

**Aufgabe zu b):**

Bitte beurteilen Sie, ob und welche Konsequenzen sich aus der Beurteilung dieses zusätzlichen Sachverhalts zum Sachverhalt a) für die Bemessungsgrundlage ergeben und stellen Sie die Konsequenzen dar.

**c) Bezahlung des Strandkorbs „Usedom“ von M an die S-GmbH**

Ebenfalls am 09. August 2007 ging M über den Einkauf des Strandkorbs die allen Formerfordernissen entsprechende, ordnungsgemäße Rechnung der Strandkorb GmbH über 1.000,00 € zzgl. 190,00 € gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu. Diese Rechnung beglich M noch am selben Tage in voller Höhe.

**Aufgabe zu c):**

**Bitte beurteilen Sie für M, auch unter Berücksichtigung des Sachverhaltes zu a):**

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer

## **Tz. 2: Möbelmesse Mailand**

- a)** Am 18. März 2007 lud M den italienischen Geschäftsfreund und Eventmanager Rosario(R) mit Wohnsitz und Geschäftsleitung in Rom (Italien = I) zum Essen bei Dino (D),Inhaber einer Pizzeria in der Hamburger Innenstadt, ein, um die Möbelpräsentation auf einem Messestand der M anlässlich der im April 2007 stattfindenden Möbelmesse in Mailand (Italien = I) zu besprechen.

Dino erteilte M nach Abschluss des Geschäftsessens unter Angabe seines Namens und der vollständigen Anschrift der Pizzeria eine Rechnung mit Datum vom 18.03.2007 über zwei Nudelgerichte, zwei Vorspeisenteller, eine Flasche Wein und einen Espresso. Der Rechnungsbetrag über insgesamt 120,00 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer enthält auch das von M an D persönlich gezahlte Trinkgeld in Höhe von 10,00 € und ist angemessen. M beglich die Rechnung in bar und machte darauf ordnungsgemäß die Angaben zur betrieblichen Veranlassung.

### **Aufgabe zu a):**

#### **1. Beurteilen Sie bitte die von D an M erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben).

#### **2. Beurteilen Sie bitte für M bezüglich der Leistung des D:**

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe,
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben),
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer.

**b)** Während des Geschäftsessens vereinbarte R mit M, dass M zur Eröffnung der Möbelmesse in Mailand für R einen wissenschaftlichen Vortrag über ökologisches Wohnen in deutscher Sprache halten solle.

M hielt den Vortrag unter großem Beifall des Publikums am 10. April 2007 in Mailand und berechnete R hierfür mit Rechnung vom gleichen Tage ein Vortragshonorar in Höhe von 2.000,00 € zzgl. 380,00 € offen ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer.

Das angeforderte Honorar wurde von R unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug per Banküberweisung bezahlt.

**Aufgabe zu b):**

**1. Beurteilen Sie bitte die von M an R erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein nicht steuerbarer oder steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- ggf. Steuersatz und ggf. Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes,
- sich ggf. aus der Rechnungserteilung ergebende umsatzsteuerliche Konsequenzen.

**Besonderer Bearbeitungshinweis:**

Auf eventuelle steuerliche Pflichten der M in Italien ist nicht einzugehen !

c) Damit auch die italienischen Messebesucher den Vortrag verstehen können, hatte M dem in Italien ansässigen R den Auftrag erteilt, ihren Vortrag simultan (also gleichzeitig während des Vortrags der M) in die italienische Sprache zu übersetzen (zu dolmetschen). So geschah es.

R berechnete M für die Simultanübersetzung am 10. April 2007 mit Rechnung vom 10.05.2007 ein Honorar in Höhe von 1.000 €. Die Rechnung ging am 11. Mai 2007 bei M ein.

Das angeforderte Honorar wurde von M unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug per Banküberweisung bezahlt.

#### **Aufgabe zu c):**

##### **1. Beurteilen Sie bitte die von R an M erbrachte Leistung bezüglich:**

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Steuerschuldner,
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes.

##### **2. Für M ist bezüglich der Leistung des R zu beurteilen:**

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe,
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben),
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer.

### Tz. 3: Benzingutscheine an Arbeitnehmer

Anlässlich des 10-jährigen Firmenjubiläums hat M im Juni 2007 mit dem selbständigen Betreiber einer freien Tankstelle (BFT) in Hamburg Folgendes vereinbart:

M stellt ihren 10 Angestellten jeweils einen Gutschein über 50 Liter Dieseldieselkraftstoff zur Verwendung für private Zwecke (Betanken der privaten Pkw) aus. Diesen Gutschein können die Angestellten bei der BFT bei Bezug von 50 Liter Dieseldieselkraftstoff einlösen.

Die Angestellten haben noch im Juni 2007 ihre Gutscheine bei der BFT eingelöst (also ihre privaten Fahrzeuge mit jeweils 50 l Diesel betankt und nichts dafür bezahlt).

Am 28. Juni 2007 erstellt BFT folgende, den Formerfordernissen des § 14 UStG entsprechende Rechnung (auszugsweise dargestellt):

„Abgabe von insgesamt 500 Liter Dieseldieselkraftstoff an ihre Arbeitnehmer aufgrund der von Ihnen ausgestellten 10 Gutscheine:	
500 x 1,08 € =	540,00 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	<u>102,60 €</u>
Rechnungsbetrag insgesamt	642,60 €
Rechnungsdatum = Leistungsdatum	

M überwies den Rechnungsbetrag noch am selben Tage auf das Bankkonto des BFT.

**Aufgaben:**

- 1. Beurteilen Sie bitte, wer der Leistungsempfänger der von BFT erbrachten Leistung ist und wenden hierzu A 12 Abs. 12 UStR analog an.**
  
- 2. Für den von Ihnen unter Aufgabe 1 ermittelten Leistungsempfänger ist bezüglich der Leistung der BFT zu beurteilen:**
  - Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe
  - Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
  - Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer
  
- 3. Bitte beurteilen Sie, ob und welche Konsequenzen sich für M aus der für die Anstellten kostenlosen Abgabe von Dieselkraftstoff ergeben und gehen dabei auf Folgendes ein:**
  - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
  - Steuerbefreiung/Steuerpflicht
  - Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
  - Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
  - Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

#### **Tz. 4: Papierverwendung für Versicherungsagentur**

Wegen des von vielen Kunden der M geäußerten Wunsches, die bei M erworbenen wertvollen Möbel gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung zu versichern, erweiterte M ab dem 01. September 2007 den Bereich ihrer unternehmerischen Tätigkeit. M vermittelt seitdem im Namen und für Rechnung der in Dresden ansässigen Versicherungsgesellschaft „Keine Bange AG“ (als Leistungsempfänger für die von M erbrachten selbständigen Vermittlungsleistungen) nach § 4 Nr. 10 UStG steuerfreie Sachversicherungen für Möbel.

M hatte Anfang des Jahres 2007 eine Partie Papier erworben und zutreffend den Vorsteuerabzug in Höhe von EUR 3.000 vorgenommen. Anfang September 2007 verwendet M die Partie Papier jedoch im Rahmen einer Werbeaktion für ihre Versicherungsagentur.

#### **Aufgaben:**

- 1) Die Leistungen der M aus ihrer Tätigkeit als Versicherungsvertreterin sind zu beurteilen hinsichtlich:
  - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
  - Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
  - grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug für diese Umsätze.
  
- 2) Bitte beurteilen Sie anschließend, ob sich aus der Verwendung der Partie Papiers für die Versicherungsagentur eine Veränderung der Verhältnisse im Hinblick auf den ursprünglich zulässigen Vorsteuerabzug für die Partie Papier ergibt und ob ggf. eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist.

Eine Vorsteuerberichtigung ist bezüglich aller erforderlichen Angaben und auch rechnerisch vollständig aufzeigen.

## Teil II - Abgabenordnung

### Sachverhalt 1

Die Eheleute Jörg und Ilse Blume haben entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung ihre Einkommensteuererklärung 2001 am 10. Dezember 2002 und ihre Einkommensteuererklärung 2002 am 10. Januar 2004 dem Finanzamt eingereicht. In beiden Jahren erzielten sie unverändert Mieteinnahmen von EUR 33.520.

Eine gegliederte Aufstellung der Mieteinnahmen fügten sie den jeweiligen Erklärungen wie folgt als Anlage bei:

	<u>ESt-Erklärung 2001</u>	<u>ESt-Erklärung 2002</u>
EG	18.250,00 €	18.250,00 €
1. OG	12.130,00 €	12.130,00 €
DG	<u>3.140,00 €</u>	<u>3.140,00 €</u>
	<u>35.520,00 €</u>	<u>30.520,00 €</u>

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 gaben sie die Mieteinnahmen demzufolge versehentlich mit 35.520,00 € und in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 versehentlich mit 30.250,00 € an.

Der Einkommensteuerbescheid 2001 wurde am 30. Juni 2003 und der Einkommensteuerbescheid 2002 am 30. März 2004 unter Berücksichtigung der jeweils erklärten Mieteinnahmen bekannt gegeben. Beide Einkommensteuerbe-

scheide sind nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen.

Der Einkommensteuerbescheid 2001 wurde auf Antrag der Eheleute Blume im Hinblick auf fehlende Unterhaltsleistungen gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 AO berichtigt. Dieser berichtigte Einkommensteuerbescheid 2001 wurde am 10. Januar 2006 bekannt gegeben und ist nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen. (Die Mieteinnahmen blieben unverändert)

Im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2005 im Januar 2007 überprüfte der Sachbearbeiter auch die Mieteinnahmen der Vorjahre, wobei ihm die fehlerhaften Mieterträge in den Jahren 2001 und 2002 auffielen.

### **Aufgabe**

Bitte prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2001 und 2002 noch geändert werden können.

## Sachverhalt 2

Bert Braun betreibt in Aachen eine Möbelgroßhandlung.

Sein Einkommensteuerbescheid 2004 wurde am 15. Oktober 2005 bekannt gegeben und ist nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen.

Im September 2007 wurde bei Bert Braun eine Außenprüfung gem. § 193 Abs. 1 AO für die Jahre 2004, 2005 und 2006 durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Außenprüfung änderte das Finanzamt u. a. den Einkommensteuerbescheid 2004 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Der Einkommensteuerbescheid wird am Mittwoch, dem 31. Oktober 2007 zur Post gegeben. Die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich von bisher 55.250,00 € um 4.125,00 € auf 59.375,00 €.

Am Mittwoch, dem 05. Dezember 2007 reicht Bert Braun folgendes Schreiben, das er versehentlich nicht unterschrieben hat, beim Finanzamt ein:

Bert Braun, Tischlergasse 17, 38715 Grossrathausen

"Sehr geehrte Damen und Herren,  
bei der Erstellung meiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 im Juli 2005 habe ich völlig vergessen, die Unterhaltszahlungen für meine Zwillingssöhne Lars und Nils, die beide noch studierten, über keine eigenen Einkünfte/Bezüge verfügten und für die auch kein Anspruch auf Kindergeldzahlungen mehr bestand, steuerlich geltend zu machen. Die Unterhaltszahlungen werden nach Auskunft meines Steuerberaters zu einer Minderung der tariflichen Einkommensteuer in Höhe von 4.125,00 € führen.

Die notwendigen Belege füge ich in der Anlage bei und bitte um Berücksichtigung".

Wegen der sich aus dem Einkommensteuerbescheid vom 31.10.2007 ergebenden Nachzahlung in Höhe von EUR 4.125 bitte ich bis zur Entscheidung über mein Schreiben von weiteren Maßnahmen abzusehen."

## Aufgabe

Bitte prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. ob der Einkommensteuerbescheid 2004 aufgrund des Schreibens von Bert Braun geändert werden kann,
2. wie das Finanzamt bezüglich der Nachzahlung von EUR 4.125,00 entscheiden wird.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie den nachfolgend beigefügten Kalenderauszug.

Kalender·Juli·2004 / 20							Kalender·August·2004 / 20							Kalender·September·2004 / 20						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1			1	2	3	4	5						1	2
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30
30	31																			

  

Kalender·Oktober·2004 / 20							Kalender·November·2004 / 20							Kalender·Dezember·2004 / 20						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
										1	2	3	4						1	2
		3	4	5	6	7	5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16
8	9	10	11	12	13	14	19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23
15	16	17	18	19	20	21	26	27	28	29	30			14	15	16	17	18	19	20
22	23	24	25	26	27	28	26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30
29	30	31												31						

### Feiertage

Mi. 3.10.2004	Tag der deutschen Einheit
Di. 25.12.2004	1. Weihnachtstag
Mi. 26.12.2004	2. Weihnachtstag

### **Sachverhalt 3**

Beata Schlau erstellt ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 im Januar 2007. Im Zuge der Erstellung stellt sie zu ihrem Entsetzen fest, dass das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid 2005 bei den von ihr erklärten Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit um 1.550,00 € zu ihren Ungunsten abgewichen ist. Die erforderliche Anhörung nach § 91 Abs. 1 AO vor Erlass des Einkommensteuerbescheides 2005 ist ebenso wie die nach § 121 Abs. 1 AO erforderliche Begründung im Einkommensteuerbescheid 2005 unterblieben.

Der Einkommensteuerbescheid 2005 wurde am 31. März 2006 bekanntgegeben und ist nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen.

Anlässlich eines persönlichen Gesprächs im Finanzamt am Mittwoch, dem 31. Januar 2007 teilt ihr der Sachbearbeiter mit, warum die geltend gemachten Fortbildungs- und Reisekosten nicht berücksichtigt worden sind. Die eingereichten Belege findet er noch in der Steuerakte von Beata Schlau.

Am 1. Februar 2007 legt Beata Schlau Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 unter Bezugnahme auf das mit dem Sachbearbeiter des Finanzamts geführte Gespräch ein.

#### **Aufgabe**

Bitte prüfen und begründen Sie, ob der Einspruch als fristgerecht eingelegt gilt.

## Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

### A. Sachverhalt

#### I. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Franz Ball (FB) ist am 15.06.2006 im Alter von 63 Jahren verstorben. FB hatte seinen Wohnsitz in Stuttgart. FB ist leiblicher Vater von Lukas Ball und Bastian Ball. Durch eigenhändig errichtetes und unterschriebenes Testament vom 12.01.2004 hat er folgende Regelungen getroffen:

Zu meinem Alleinerben berufe ich meinen Sohn Lukas Ball (geb. 21.03.1974), wohnhaft in Nürnberg.

Lukas Ball wird verpflichtet, meine Beteiligung an der Firma Fan-GmbH in Frankfurt auf meinen Sohn Bastian Ball (geb. 31.05.1988), wohnhaft in Stuttgart, zu übertragen.

Lukas Ball hat das Erbe angenommen.

## **II. Nachlass des FB**

### **1. Anteile an der Firma Trikot-GmbH**

FB war seit 1972 Alleingesellschafter der GmbH. Das voll eingezahlte Stammkapital der in Dortmund ansässigen GmbH beträgt 200.000 €. Der gemeine Wert der Anteile zum Todestag beträgt 400.000 €.

### **2. Anteile an der Firma Fan-GmbH**

FB war seit 1984 mit 30.000 € am Stammkapital der GmbH von 100.000 € beteiligt. Mit notariell beurkundeten Vertrag vom 02.01.2006 hat er mit Wirkung vom gleichen Tage einen Anteil am Stammkapital von 10.000 € an seinen Mitgesellschafter veräußert. Der gemeine Wert der FB am Todestag zuzurechnenden Anteile beträgt 240.000 €.

### **3. Kapitalvermögen**

Das Bankguthaben einschließlich Zinsen beträgt am Todestag 311.000 €.

## **III. Weiteres Vermögen**

Zu Gunsten von Bastian Ball hatte der Erblasser eine Lebensversicherung bei der Provinzial Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Als Bezugsberechtigter in der Police ist ausdrücklich Bastian Ball benannt worden. Beginnend mit dem Tode von FB hat Bastian Ball Anspruch auf eine lebenslange Rente in Höhe von monatlich 1.500 €.

#### **IV. Sonstige Angaben**

1. Der Wert des Hausrats liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des FB betragen insgesamt 12.000 € und sind vom Alleinerben Lukas Ball getragen worden. Die Aufwendungen sind bei der Erbschaftsteuerveranlagung des Lukas Ball nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
3. Lukas Ball und Bastian Ball unterliegen als Inländer der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
4. Lukas Ball und Bastian Ball sind gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG jeweils der Steuerklasse I zuzuordnen.
5. Vorschenkungen an Lukas Ball und Bastian Ball innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
6. Weil er sich mit den zugewendeten Vermögenswerten ausreichend bedacht fühlt, hat Bastian Ball keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Auch sind keine weiteren pflichtteilsberechtigten Verwandten des FB vorhanden.
7. Die Erben haben anlässlich des Todes ihres Vaters keinen Anspruch auf steuerfreie Versorgungsbezüge.

## **B. Aufgabe**

Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Ermittlung des Vermögensanfalls und des Wertes der Bereicherung – getrennt für Lukas Ball und Bastian Ball
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs – getrennt für Lukas Ball und Bastian Ball
3. Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer – getrennt für Lukas Ball und Bastian Ball

### **Bearbeitungshinweise**

- Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
- Sofern Bastian Ball ein Wahlrecht bei der Besteuerung zusteht, ist in Zusammenhang mit der Lösung zu Tz 3 auf beide in Betracht kommenden Möglichkeiten einzugehen.
- Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.